

Sanitärweisungen für die Ringkuhkämpfe 2019

Eingesehen die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung;

Eingesehen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung;

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG) ;

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, GLER);

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1 Definition

¹Ringkuhkämpfe sind alle organisierten Anlässe, bei denen Eringerkühe aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen um miteinander zu kämpfen.

²Alpauzüge gehören nicht dazu.

Sanitarische Bestimmungen

Art. 2 Meldepflicht und Bewilligung

¹Alle Ringkuhkämpfe müssen dem Kantonstierarzt gemäss Art. 26 Abs. 1 der kTSchV mindestens 20 Tage vor dem Anlass gemeldet werden.

²Einzig Kämpfe mit mehr als 30 Kühen unterliegen einer Bewilligung.

³Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche bzw. bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben oder weitere Untersuchungen können angeordnet werden.

Art. 3 Delegierter Tierarzt

¹Auf Vorschlag der Organisatoren beauftragt der Kantonstierarzt einen delegierten Tierarzt (nachfolgend Tierarzt), der als Vollzugsorgan der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung fungiert. Dieser muss bis zum Ende der Kämpfe zur Verfügung stehen.

²Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Bewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren vorweg sicherstellen, dass ein praktizierender Tierarzt zur Verfügung steht falls nötig.

Art. 4 Tierverkehr

¹ Alle zugelassenen Tiere müssen von einem Begleitdokument begleitet sein.

²Klauentiere müssen gemäß den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautieren dauerhaft gekennzeichnet sein.

³Die Betreiber der Veranstaltung müssen ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien.

⁴Die Verzeichnisse müssen stets aktualisiert werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

⁵Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument ist den Eigentümern nach der Eintrittskontrolle zurückzugeben.

Art. 5 Tiergesundheit

¹Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und nicht seuchenverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

²Es dürfen nur Tiere teilnehmen, welche frei von Substanzen oder leistungssteigernden Mittel sind.

³Eine Gesundheitskontrolle kann verlangt werden. Nach Rücksprache mit den Organisatoren findet sie am Eingang des Geländes statt, unter der Aufsicht eines delegierten Tierarztes. Dieser muss während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend sein.

⁴Ein Unterstand oder ein Zelt von mindestens 9 m², mit im Inneren eine Infrastruktur, die es erlaubt, die Kuh festzumachen (z. Bsp. ein Klauenstand), Leitungswasser oder ein Behälter mit sauberem Wasser und einem Wasserhahn, Tisch für die Instrumente, (1 m²), genügend Licht für einen einfachen chirurgischen Eingriff (Nähte), Strom. Das Zelt muss (blickdicht) geschlossen sein und über ein dichtes Dach verfügen.

⁵Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person muss dem delegierten Tierarzt zur Seite stehen z.Bsp. bei administrativen Arbeiten, beim Dokumentieren und eventuell Festhalten während der Gesundheitskontrolle der Tiere.

⁶Wenn bei der Auffuhr oder während des Kampfes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Die Lage ist umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und die von ihm kommunizierten Massnahmen sind anzuwenden.

⁷Verdächtige oder ansteckungsverdächtige sowie kranke Tiere müssen zu Lasten des Tierhalters von anderen Tieren isoliert werden.

Tierschutzvorschriften

Art. 6

Die Organisatoren sowie der delegierte Tierarzt sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden.. Nur Ringkühen in einwandfreiem Gesundheitszustand wird der Zutritt zur Arena gestattet.

Art. 7

Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Tiere umgehend zu ihrem Betrieb zurückgeführt werden.

Art. 8

¹Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des delegierten Tierarztes oder gegebenenfalls der Organisatoren.

²Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

- Bereitstellen von tierschutzgerechten Anbindevorrichtungen ;
- Wasserstellen mit genügend Wasser zum Tränken der Tiere ;
- Unterstand zum Schutz vor der Sonne.

Art. 9

Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Verantwortlichen kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

Art. 10

¹Verletzte Tiere sind durch den Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig zu behandeln.

²Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen oder für weitere Kämpfe noch zugelassen ist.

Art. 11

Wenn sich eine Kuh auffällig verhält bzw. ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist, treffen die Jury oder die Organisatoren umgehend die notwendigen Massnahmen.

Kosten und Gebühren

Art. 12

¹Die Bewilligung unterliegt einer Gebühr gemäß dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010; diese werden im Rahmen der Bewilligungserteilung fakturiert.

²Die Kosten der Entschädigung des Tierarztes als Vollzugsorgan werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 (916.472) mit 5 Stunden berechnet und den Organisatoren durch das kantonale Veterinäramt fakturiert.

³Allfällig notwendige medizinische Eingriffe durch den delegierten Tierarzt fakturiert dieser den Organisatoren gemäss Privattarif.

⁴Der Viehinspektor oder die durch das Organisationskomitee ernannte Person ist durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes zu entschädigen.

Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 13

Zu widerhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, des Heilmittelgesetzes und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 14

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, den 1. Dezember 2018

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt